



alpenkonvention convention alpine convenzione delle alpi alpska konvencija

Chambéry, den 15/04/2010

Vereinbarung über die Nutzungsbedingungen der Daten des geographischen Informationssystems der alpinen Schutzgebiete

Betreff: Die vorliegende Vereinbarung regelt die Bedingungen der Datennutzung des geographischen Informationssystems der alpinen Schutzgebiete für wissenschaftliche Zwecke oder für Veröffentlichungen nicht-kommerzieller Art.

Zwischen den beiden Vereinbarungspartnern:

Einerseits dem **Netzwerk Alpiner Schutzgebiete – ALPARC**

und andererseits **Schweizerischer Nationalpark**

Es wurde folgendes vereinbart:

Artikel 1: **Nutzungsart**

Die zur Verfügung gestellten Daten bleiben Eigentum des Netzwerks Alpiner Schutzgebiete. Sie können nur für den folgenden Zweck verwendet werden:

- Erstellen von Karten für den Atlas des Nationalparks

Artikel 2: Genehmigung von Veröffentlichungen

Jegliche Veröffentlichung der Daten kann nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Netzwerks Alpiner Schutzgebiete getätigt werden. Die Veröffentlichung für kommerzielle Zwecke ist nicht gestattet.

Artikel 3: Autorengabe

Für jede kartografische Veröffentlichung in digitaler oder schriftlicher Form ist das Netzwerk Alpiner Schutzwerke als Quellenangabe zu zitieren.

Artikel 4: Weitergabe von Nutzungsrechten

Die Karte darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Netzwerks Alpiner Schutzgebiete nicht an Dritte weitergegeben werden.

Artikel 5: Veröffentlichungen und Ergebnisse

Dem Netzwerk Alpiner Schutzgebiete werden sämtliche Veröffentlichungen oder wissenschaftliche Arbeiten, die auf der Grundlage der Daten angefertigt wurden, übersendet. Zwei Exemplare werden dem Netzwerk Alpiner Schutzgebiete nach Erscheinen übermittelt.

Artikel 6: Informationspflicht

Vor Veröffentlichung der Daten (Original oder abgeänderte Art) ist das Netzwerk Alpiner Schutzgebiete über die Form der Quellenangabe zu informieren.

Artikel 7: Einmalige Nutzung

Der Datenbenutzer muss zum Netzwerk Alpiner Schutzgebiete (Schutzgebiet oder Partnereinrichtung) gehören. Die Übergabe der Daten an Privatpersonen ist nicht gestattet. Der Datenbenutzer verpflichtet sich, die vorliegende Erklärung einzuhalten und nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung der Daten ausschließlich entsprechend dem unter Artikel 1 definierten Ziel möglich ist. Die weitere Verwendung zu gleichen oder anderen Zwecken bedarf der Unterzeichnung einer neuen Vereinbarung.

Chambéry, den 15/04/2010

Der Geschäftsführer der Koordinationseinheit

Dr. Guido PLASSMANN
Direktor der **Task Force Schutzgebiete**

Die Partnereinrichtung


.....
.....

PARC NAZIUNAL SVIZZER
Direzzion
Chasa dal Parc
CH-7530 Zermatt

